



Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 12.05.2022, Az.: 521ppw/020-2020#047**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„Planänderung Ersatz EÜ km 96,818 Steinweg in Meißen“

in der Stadt Meißen

Bahn-km 96,380 bis 96,885

der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Schweizer Str. 3b
01069 Dresden**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	4
A.5	Vorbehalte	5
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	5
A.7	Sofortige Vollziehung	5
A.8	Gebühr und Auslagen	5
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	6
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	10
B.5	Gesamtabwägung	10
B.6	Ermessen	11
B.7	Sofortige Vollziehung	11
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Dresden (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Planänderung Ersatz EÜ km 96,818 Steinweg in Meißen“ in der Stadt Meißen, Bahn-km 96,380 bis 96,885 der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die ergänzende vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge der in Ausführung befindlichen Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Steinweg km 96,832, Strecke 6386 Borsdorf (Sachs) – Coswig (bei Dresden) Planfeststellungsabschnitt, km 96,380 bis km 96,885.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.05.2022 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur Planänderung, Planungsstand: 26.06.2024, 12 Seiten incl. Deckblatt	ergänzt, festgestellt
2.2	Übersichtslageplan Strecke 6386, km 96,368 – 97,068, Planungsstand: 26.06.2024, Maßstab 1:5000	ergänzt, zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand: 26.06.2024, Maßstab 1:1000	ergänzt, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 26.06.2024, 2 Blätter	ergänzt, festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 26.06.2024, Maßstab 1:1000	ergänzt, festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 26.06.2024, 3 Blätter	ergänzt, festgestellt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 26.06.2024, Maßstab 1:1000	ergänzt, festgestellt
10.1	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 26.06.2024, Maßstab 1:1000	ergänzt, zur Information
11.1	Erläuterungsbericht zum LBP, Planungsstand: 26.06.2024, 25 Seiten incl. Deckblatt	ergänzt, zur Information
11.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 26.06.2024, 10 Blätter	ergänzt, festgestellt
11.3	Bestands und Konfliktplan, Planungsstand: 26.06.2024, Maßstab 1:1000	ergänzt, zur Information
11.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 26.06.2024, Maßstab 1:1000	ergänzt, festgestellt
11.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 26.06.2024, 25 Seiten incl. Deckblatt	ergänzt, zur Information

Die geänderten Planunterlagen datieren vom 26.06.2024. Die Änderungen sind mit blauer Farbe dargestellt. Die Planunterlagen ändern die bisherige Planung und sind auszutauschen.

A.3 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen und Vorbehalte aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.05.2022, Aktenzeichen: 521ppw/020-2020#047, gelten auch für diese Planänderung.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

Die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes "Gemeinschaftskläranlage Meißen" c/o Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißen

ner Land mbH vom 06.09.2024, aus der Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 05.09.2024, aus der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes vom 20.08.2024 sowie aus der Stellungnahme der GDMcom GmbH vom 10.09.2025 sind von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Gemäß ihrer Gegenstellungnahme sagt die Vorhabenträgerin die Beachtung der Forderungen der vorstehenden Stellungnehmenden zu.

A.5 Vorbehalte

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, sollten im weiteren Verlauf wider Erwarten neue und/oder stärkere Betroffenheiten sowohl für die Umgebung als auch für Dritte bekannt werden.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.05.2022, Az. 521ppw/020-2020#047, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, die Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 96,818 Steinweg“, Bahn-km 96,380 bis 96,885 der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig in Meißen erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung Ersatz EÜ km 96,818 Steinweg, Str. 6386.

Für die baurechtlich planfestgestellte Errichtung des Ersatzneubaues EÜ Steinweg (Planfeststellungsbeschluss vom 12.05.2022, Az. 521ppw/020-2020#047) ist zur Sicherstellung der Andienung der nordwestlich des Baufeldes gelegenen Grundstücke, unter Einhaltung der bautechnologisch erforderlichen Sicherheitsstandards, eine vorübergehende Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen Dritter alternativlos.

Antragsgegenständlich ist daher eine ergänzende vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge der in Ausführung befindlichen Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Steinweg km 96,832, Strecke 6386 Borsdorf (Sachs) –Coswig (bei Dresden) Planfeststellungsabschnitt, km 96,380 bis km 96,885 im Landkreis Meißen.

Begründet liegt die ergänzende Flächeninanspruchnahme in der komplexen Baulogistik, den herrschenden örtlichen Gegebenheiten (beengte Platzverhältnisse im urbanen Raum zum Einhalten vorgegebener Distanzbereiche zwischen Arbeitsfläche und planfestgestellten Flächenumgriffen der nutzbaren BE-Flächen) sowie der entscheidenden Bautechnologie zum Bau des Brückenbauwerkes.

Für weitere Einzelheiten wird auf die geänderten Planunterlagen verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Dresden (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.05.2024, Az. I.II-SO-D-R[2]_EÜStein, T.016076703, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 21.05.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.05.2024, Übersendung am 30.05.2024, wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.06.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.01.2026, Az. 521ppw/024-2024#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Meißen
2.	Landkreis Meißen
3.	Landesamt für Archäologie Sachsen
4.	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
5.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
6.	Sächsisches Oberbergamt
7.	Bundeseisenbahnvermögen
8.	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
9.	Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
10.	Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Meißen“ Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH
11.	Teilzweckverband WV „Brockwitz-Rödern“
12.	Meißener Stadtwerke GmbH
13.	50Hertz Transmission GmbH
14.	SachsenNetze HS.HD GmbH
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH
16.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
17.	GDMcom GmbH
18.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
19.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Von den Trägern öffentlicher Belange mit den lfd. Nummern 1, 12 und 15 wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen der lfd. Nummern 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 18 und 19 enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen. Die Stellungnahmen zu den lfd. Nummern 6, 10, 16 und 17 enthalten Forderungen deren Beachtung die Vorhabenträgerin gemäß ihrer Gegenstellungnahme zugesichert hat.

B.1.3.2 Zustimmung der betroffenen Dritten

Die durch das Vorhaben betroffenen Dritten wurden über die beantragte Planänderung individuell benachrichtigt und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle Betroffenen haben ihre Zustimmung zu der Planänderung erteilt. Diese Zustimmungserklärungen liegen der Planfeststellungsbehörde vor und sind Bestandteil dieses Bescheids.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur

Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Gegenständlich ist die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche, die sich in die Gesamtplanung des Ausgangsverfahrens einfügt und für die Umsetzung der Gesamtbaumaßnahme erforderlich ist sowie die daraus resultierende Erweiterung der geplanten Ausgleichsmaßnahme um die neu zu beanspruchenden Flächen.

Aufgrund des Erfordernisses die Vorschubbahn im Bereich der Vormontagefläche mit einer größeren Stärke auszuführen (60 cm anstatt 35 cm), sind die Baugrube und die dafür erforderlichen Böschungen ausladender auszubilden. Durch die damit verbundene Ausbildung der Baugrube wird es erforderlich, die bauzeitliche Straßenführung des Steinweges achsial lageverändert (weiter in Richtung Westen) auszuformen. Um den erforderlichen Schleppkurvennachweis für das Andienen der westlichen Grundstücke für den LKW-Verkehr zu gewährleisten, ist infolge dessen eine erweiternde, vorübergehende Inanspruchnahme der bahneigenen Pachtfläche Flurstücksnummer 814/59 erforderlich.

Die zur Bauausführung erforderlichen Technologien erfordern zudem zur Einhaltung der reibungslosen Durchführung unter Einhaltung von Sicherheitsstandards die örtlich angepasste Positionierung von Gerätschaften (z.B. Aufstellfläche eines Kranes). Daraus ergibt sich eine zusätzliche Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen. Hierfür müssen im Bereich der bauzeitlichen Baustellenumfahrung nördlich der Eisenbahnüberführung vorübergehend Flächen der Flurstücke 240/1, 236/1 und 236/2 in Anspruch genommen werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Dresden.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von

Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auch infolge der Planänderung keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbereich zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung infolge der bauzeitlichen Inanspruchnahme von zwei zusätzlichen Flächen, schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

Zur Herstellung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) werden Flächen der Vorhabenträgerin sowie Flächen Dritter vorübergehend in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahmen wurden mit den Eigentümern und ggf. Pächtern abgestimmt. Der geführte Schriftverkehr sowie die Zustimmungserklärungen liegen der Planänderungsantragsunterlage als Unterlage E.2.1 bei.

Zudem sind die bauzeitlich zu nutzenden Flächen Dritter im Grunderwerbsplan (Unterlage 5) dargestellt und werden im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) geführt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

Die antragsgegenständliche Änderung ist, wie zuvor bereits dargelegt, notwendig, um den Anforderungen der komplexen Baulogistik, den herrschenden örtlichen Gegebenheiten (beengte Platzverhältnisse im urbanen Raum zum Einhalten vorgegebener Distanzbereiche zwischen Arbeitsfläche und planfestgestellten Flächenumgriffen der nutzbaren BE-Flächen) gerecht zu werden sowie die erforderliche Bautechnologie zum Bau des Brückenbauwerkes wie geplant durchführen zu können.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahren wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörden liegt vor sowie auch sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt haben. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9, 02625 Bautzen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9, 02625 Bautzen

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, den 12.01.2026

Az. 521ppw/024-2024#012

VMS-Nr. 3516630